

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Berlin, 17. Juli 2024

Zusammenfassung

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V und Überführung in die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren. Dies ist ein überfälliger Schritt, mit dem die Bundesregierung einer langjährigen Forderung der Zivilgesellschaft nachkommt. Kritisch zu sehen ist allerdings, dass – trotz ambitionierter Ankündigungen – die Überführung erst zu Jahresbeginn 2030 erfolgen soll. Der DF spricht sich für einen deutlich verkürzten Zeitplan aus. Das Vorhaben kann zudem nur als erster Schritt eines notwendigen Reformprozesses gesehen werden: Für eine geschlechtergerechte Steuerpolitik muss langfristig die Reform des Ehegattensplittings in Richtung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag erfolgen.

Es ist darüber hinaus enttäuschend, dass die Bundesregierung die Gelegenheit verstreichen lässt, mit einer armutsfesten Kindergrundsicherung Kinder unabhängig von ihrer Familienform nachhaltig zu unterstützen und vor Armut zu schützen. Im vorliegenden Ref-E werden dagegen minimale Anpassungen im bestehenden System der monetären Familienleistungen vorgenommen, die im Ergebnis wenig zu einer effektiven Armutsbekämpfung beitragen. Ebenso bedauerlich ist das Fehlen der Steuergutschrift für Alleinerziehende, die gerade Familien mit geringen Einkommen zugutekommen würde. Der DF fordert Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren.

Bewertung

Abschaffung der Lohnsteuerklassen III und V und Reform des Ehegattensplittings

Aktuell entscheiden sich verheiratete Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen meist für die Steuerklassenkombination III/V, der Anteil von Frauen in Lohnsteuerklasse V liegt bei rund 90 Prozent. Die finanziellen Nachteile von Steuerklasse V treffen daher überwiegend verheiratete Frauen, die im Vergleich zum Partner, u.a. aufgrund von Teilzeit und Lohndiskriminierung, oft weniger verdienen und daher Steuerklasse V wählen. Die Erwerbshürden des Ehegattensplittings werden durch die Steuerklasse V verstärkt: Der laufende Lohnsteuerabzug auf jeden zusätzlich verdienten Euro ist hoch, eine Erwerbstätigkeit der Person in Steuerklasse III scheint dagegen attraktiv, da der laufende Lohnsteuerabzug auf jeden zusätzlich verdienten Euro niedrig ist. Hinzu kommt, dass Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld, anhand des Nettolohns berechnet werden. Diese Leistungen fallen in Lohnsteuerklasse V dadurch deutlich niedriger aus als in Steuerklasse III oder IV.

Der DF begrüßt ausdrücklich, dass mit der geplanten Überführung der Lohnsteuerklassenkombination III/V in das Faktorverfahren die steuerlichen Benachteiligungen von verheirateten Frauen verringert werden sollen: Der überproportional hohe laufende Lohnsteuerabzug in der Steuerklasse V wird beendet und damit der Nutzen des zweiten Einkommens für den gemeinsamen Haushalt – auch wenn es niedriger ausfällt – deutlicher erkennbar. Zudem werden Einbußen bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen reduziert.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass die Lohnsteuerklasse V zu Lasten der eigenständigen Existenzsicherung und der Erwerbsteilhabe von Frauen geht, die Dringlichkeit einer Reform der Besteuerung von Ehepartner*innen wurde vielfach betont.¹ Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht verständlich, warum die Umsetzung dieser Änderung nun erst zu Jahresbeginn 2030 erfolgen soll. Wenn die Bundesregierung Frauen als Fachkräfte gewinnen und ihr ambitioniertes Ziel „Gleichstellung bis 2030“² erreichen will, dann müssen gleichstellungspolitische Maßnahmen deutlich zügiger auf den Weg gebracht werden.

Zudem muss klar sein, dass die Umsetzung dieses Vorhabens nur der erste Schritt hin zu einer geschlechtergerechten Steuerpolitik ist: Das Ziel muss die Reform des Ehegattensplittings sein. Auch in der vorliegenden Ausgestaltung der Lohnsteuerklassen läuft das Ehegattensplitting der eigenständigen Existenzsicherung von Zweitverdiener*innen zuwider, weil in Summe der Steuervorteil für Ehepaare mit ungleich hohen Erwerbseinkommen unverändert bestehen bleibt. So macht die Kombination der Lohnsteuerklassen III/V die steuerlichen Auswirkungen des Ehegattensplittings für die Ehepartner*innen zwar direkt sichtbar, ihre Abschaffung allein verändert diese Auswirkungen jedoch nicht.³ Das

¹ BMFSFJ (2017), Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/12840; BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S. 178 ff., BMF (2018), Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, S. 17 ff., https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschäftsbereich/Wissenschaftlicher_Berat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewahlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff am 17.7.24).

² SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 91, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Zugriff am 15.7.2024).

³ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, S. 45.

Ehegattensplitting bevorteilt verheiratete Paare unabhängig von ihrer (finanziellen) Sorge für Kinder. Zudem profitieren vor allem Paare mit einem höheren Haushaltseinkommen und nur einem Hauptverdiener, denn das Splittingverfahren mindert die Effekte des progressiven Steuertarifs. Das heißt: Je höher das Haushaltseinkommen und je größer die Einkommensunterschiede zwischen den Ehepartner*innen, desto größer ist der Splittingvorteil. Daher fordert der Deutsche Frauenrat weiterhin und mit Nachdruck die Einführung der Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag. Eine individualisierte Besteuerung von Ehepartner*innen würde ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit über den Lebensverlauf fördern und die deutliche Einschränkung des Splittingvorteils im Ergebnis auch starke Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen setzen.

Kindergrundsicherung statt Anpassungen im bestehenden System

Die Zahl der Kinder, die in Deutschland in Armut aufwachsen, hält sich seit Jahren auf hohem Niveau. Aktuell ist jedes 5. Kind von Armut bedroht oder betroffen (21,6 Prozent). Einkommensarmut schränkt gesellschaftliche Teilhabe ein und bedingt erhebliche Benachteiligungen beim Zugang zu Bildung und der gesundheitlichen Entwicklung – ein Aufwachsen in Wohlergehen ist damit grundlegend gefährdet.⁴ Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, mit der Kindergrundsicherung „mehr Kinder aus der Armut [zu] holen“, „bessere Chancen für Kinder und Jugendliche [zu] schaffen“ und sich dabei auf diejenigen zu konzentrieren, „die am meisten Unterstützung brauchen“.⁵

Statt der großen Sozialreform bringt u.a. der vorliegende Ref-E zum Ausdruck, dass die Ampel-Koalition am bestehenden System der monetären Familienförderung festhält. So ist neben einer Erhöhung des Kindergeldes um fünf Euro eine Erhöhung des Kinderfreibetrages geplant. Mit dieser Zementierung des dualen Familienausgleichs wird die soziale Schieflage im System gestärkt: Mit der Erhöhung der Kinderfreibeträge werden einkommensstarke Familien deutlich stärker entlastet, während die Erhöhung des Kindergelds einer Förderung mit der Gießkanne gleichkommt. Zwar unterstützt die Leistung das Familienbudget, sie ist aber nur ungenügend auf Armutsvermeidung ausgerichtet.⁶ So wird das Kindergeld aktuell vollständig auf Leistungen nach dem SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Auch Alleinerziehende profitieren nur eingeschränkt von der Leistung: Das Kindergeld wird hälftig auf den Unterhalt und vollständig auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Kindergelderhöhungen kommen daher nicht bzw. nur hälftig bei Alleinerziehenden an.

Minimale Verbesserungen für armutsbetroffene Familien sind mit der angekündigten Fortsetzung und Erhöhung des Kindersofortzuschlags (um fünf Euro) zu erwarten, den Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beziehen, die Leistungen der Grundsicherung, des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des Kinderzuschlags erhalten.⁷ Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Leistung ursprünglich nur als Übergangsmaßnahme bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung konzipiert war: Dieser wichtige Schritt bleibt jetzt augenscheinlich aus.

⁴ DIW ECON GmbH für die Diakonie Deutschland (2023): „Kosten (keiner) Kindergrundsicherung – Folgekosten von Kinderarmut“, <https://diw-econ.de/publikationen/kosten-keiner-kindergrundsicherung-folgekosten-von-kinderarmut/> (letzter Zugriff am 15.7.2024).

⁵ SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (letzter Zugriff am 15.7.2024).

⁶ BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.459.

⁷ Bundesregierung (2024): Informationen zur Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative, [2025-07-05-informationen-zum-haushalt-2025-data.pdf \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de/2025-07-05-informationen-zum-haushalt-2025-data.pdf) (letzter Zugriff am 12.7.2024).

Der DF bekräftigt seine Forderung nach einer Kindergrundsicherung, die Kinder unabhängig von der Familienform, in der sie aufwachsen, nachhaltig unterstützt und vor Armut schützt.⁸

Steuergutschrift für Alleinerziehende einführen

Das Risiko von Kindern in Armut zu leben, hängt unmittelbar mit ihrer Familie bzw. der Familienform zusammen, in der sie aufwachsen. Alleinerziehende, rund 90 Prozent Frauen⁹, sind mit 41,6 Prozent sehr stark von Armut bedroht oder betroffen.¹⁰

Der Deutsche Frauenrat fordert, mit dem Jahressteuergesetz II die letzte Gelegenheit zu nutzen, eine Steuergutschrift für Alleinerziehende einzuführen. Das Vorhaben wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und wäre eine gezielte Unterstützung für diese Familien.

Alleinerziehenden steht aktuell ein steuerlicher Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro (§ 24b Einkommenssteuergesetz) zu, der ihr zu versteuerndes Einkommen verringert. Der finanzielle Vorteil des zusätzlichen Steuerfreibetrags fällt mit steigendem Einkommen höher aus. Um auch Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen zu erreichen, muss der steuerliche Entlastungsbetrag zu einer Steuergutschrift weiterentwickelt werden. Diese ist als Abzugsbetrag von der Steuerschuld auszugestalten. Ist die Steuerschuld geringer als die Steuergutschrift, ist die Differenz auszuführen. Dabei darf es selbstverständlich zu keiner Verschlechterung kommen, auch nicht im Zusammenspiel mit anderen Leistungen.¹¹

⁸ Deutscher Frauenrat: Stellungnahme zum Referent*innenentwurf Kindergrundsicherung, [Stellungnahme zum Referent*innenentwurf Kindergrundsicherung – Deutscher Frauenrat](#) (letzter Zugriff am 12.7.2024).

⁹ Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. Wiesbaden.

¹⁰ BMFSFJ (2023): Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten, <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/armutsgefaehrungsquote-von-personen-in-alleinerziehenden-haushalten-189730> (letzter Zugriff am 15.7.2024).

¹¹ Deutscher Frauenrat (2024): Beschluss: Steuergutschrift für Alleinerziehende zeitnah einführen, [Steuergutschrift für Alleinerziehende zeitnah einführen – Deutscher Frauenrat](#) (letzter Zugriff am 12.7.2024).

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////
Deutscher Frauenrat
Axel-Springer-Straße 54a
10117 Berlin
+ 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de